

Art. 189 Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

(2) Art. 197 Abs. 4a gilt entsprechend.